

- E -



Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Gegen PZU

22.11.2010

Firma
Abbas Dari
Fürstdobl 31
94127 Neuburg am Inn

Bearbeiter/in : Steininger Anita
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397309 Do. 6.30-15.00
08593/939057 Mo Di Mi. 6.30-12.00
Telefax : 0851/490595-460
Zimmer : 3.01
e-Mail : anita.steininger@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52-11/ 1700-04-2750491.HG1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektro- und Elektronikschrottreycling) der Fa. Abbas Dari, Fürstdobl 31, 94127 Neuburg a. Inn auf dem Grundstück Fl.Nr.464/4, Gemarkung Neukirchen a. Inn, Gemeinde Neuburg a. Inn

Anlagen: 1 Kostenrechnung
1 Lageplan 1 :1000
1 Aufstellung Abfallbezeichnung mit Entsorgungsverfahren

Zum Antrag vom 26.10.2010

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Passau vom 07.07.2009, Az. 1700-04-2750491.HG1, wird wie folgt geändert:

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

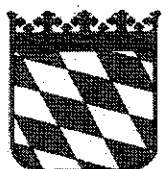
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)
Postcheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)



1.1 Die Auflage Nr. 3.3.2 wird um folgende Abfallschlüssel ergänzt:

Abfall	To / Jahr	AVV – Schlüssel
Verpackungen aus Papier und Pappe	10	15 01 01
Verpackungen aus Kunststoff	3	15 01 02
Holz	30	17 02 01
Sonstige Abfälle (ausschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	50	19 12 12
Kunststoffe	100	20 01 39
Gemischte Siedlungsabfälle	10	20 03 01

Jede Änderung der in der beigelegten Liste Abfallbezeichnung dargestellten Entsorgungswege ist dem Landratsamt Passau vorab unter Vorlage der Entsorgungsnachweise anzuzeigen.

1.2 Die Auflage Nr. 3.3.5.4 erhält folgenden Wortlaut:

3.3.5.4 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Angaben können in digitaler Form abgelegt werden. Dieses enthält alle für den Betrieb wesentlichen Daten, insbesondere:

- die Dokumentation aller eingehenden Geräte, getrennt nach Geräteklassen pro Monat (Herkunft und Menge sowie Anzahl und Gewicht je Gerätekategorie). Durchschriften der für die Anlieferer ausgestellten Verwertungsbestätigungen (Herkunft),
 - die Dokumentation aller reparierten und verkauften Geräte (Art und Gewicht pro Stück),
 - die Dokumentation aller ausgehenden Stoffströme (Art und Gewicht) mit Nachweisführung gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise für abgegebene überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle;
 - die Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - die Angabe der mit dem Vorgang des Einsammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens oder Beseitigens beauftragten Person,
 - Protokolle von Funktionskontrollen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen,
 - Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche.
- Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt unverzüglich zu melden.

Über die Daten des Betriebstagebuches ist vom Betreiber des Zwischenlagers jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Angaben nach Spiegelstrich 1 sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern. Die Daten nach Spiegelstrich 4 sind darüber hinaus auszuwerten und zu beurteilen. Die Abfallarten sind 6stellig gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufzuführen und als gefährlich (mit *) oder nicht gefährliche Abfälle (ohne *) zu kennzeichnen.

In die Jahresübersicht ist auch eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfallströme einschließlich Betriebsmittel aufzunehmen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt vorzulegen (31.03.).

2. Diesem Bescheid liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- 1 Lageplan 1 : 1000 (mit roter Beschriftung)
- 1 Liste Abfallbezeichnung mit 6 neuen Abfallschlüsseln nach AVV
- 1 Liste Abfallbezeichnungen aus denen der Abfallverwerter ersichtlich ist einschl. Schreiben vom 26.10.2010, eingegangen 03.11.2010

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die gem. Nr. 3 des Bescheides vom 07.07.2009 enthaltenen Nebenbestimmungen (insbesondere zu abfallrechtlichen Anforderungen) gelten auch für die mit diesem Bescheid genehmigten weiteren Abfallstoffe.
- 3.2 Die Gesamtmenge der in der Gesamtanlage zwischengelagerten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle darf 150 t nicht erreichen.
4. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 250,00 € erhoben. Auslagen sind 3,09 € angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Firma Dari besitzt auf dem antragsgegenständlichen Grundstück im Geltungsbereich des qualifizierten rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Fürstdobl 3“ der Gemeinde Neuburg am Inn bestehende Betriebsflächen und Räumlichkeiten sowie eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, und eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen. Mit Bescheid vom 07.07.2009 wurde der Firma der Betrieb einer Anlage zum Sortieren von Elektroschrott in den bestehenden Gebäuden und Werkstätten der Firma genehmigt.

Mit Schreiben vom 26.10.2010, eingegangen am 27.10.2010 wurde uns durch die Fa. Dari Abbas mitgeteilt, dass Abfälle der Abfallschlüssel AVV 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe, 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff, 17 02 01 Holz, 19 12 12 Gewerbeabfälle, 20 01 39 Kunststoffe und 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle in der bestehenden Anlage anfallen, die in geschlossenen Containern oder abgedeckten Lagerboxen zwischengelagert und anschließend an geeignete Abfallverwertungs- oder -beseitigungsbetriebe weitergegeben werden. **Eine Behandlung der Abfälle**, bei der im bestimmungsgemäßen Betrieb Lärm oder Luft verunreinigende Stoffe freigesetzt werden können, **wurde nicht beantragt**.

Dieser Änderungsbescheid umfasst die Erweiterung der mit Bescheid vom 07.07.2009 genehmigten Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV. Die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Auflage wurde der Firma Dari Abbas mit Schreiben vom 02.08.2010 mitgeteilt.

II. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe a)aa) des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis weniger 10 t Einatzstoffen je Tag einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zudem ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von von 1 t bis weniger als 10 t oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t nach Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe a) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Laut Antragsunterlagen beträgt sowohl die Durchsatzleistung als auch die Aufnahmekapazität der Anlage mehr als 1 t pro Tag.

Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BaylmschG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde und für den Erlass dieses Änderungsbescheides sachlich und örtlich zuständig.

Dieser Bescheid, der Änderungen umfasst, die zwar nicht wesentlich im Sinn des § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind, war dennoch zu erstellen, da aus Gründen der Rechtssicherheit und aufgrund des Bestimmtheitsgrundsatzes eine Regelung durch Bescheidsform geboten war.

Die in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

III. Beurteilung

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist, abgesehen vom zunehmenden Lkw-Verkehr, mit keinen zusätzlichen relevanten Lärmemissionen oder der Freisetzung von Luft verunreinigenden Stoffen zu rechnen. Die entstehenden Emissionen werden durch die Regelungen in den bisher ergangenen Genehmigungsbescheiden in Bezug auf die bestehenden Anlagen der Firma Dari miterfasst.

Aus der Sicht des Technischen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken gegenüber der beantragten Erweiterung des Abfallsortiments durch die Firma Dari auf der Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen.

Nach umfassender Prüfung der eingereichten Unterlagen und Würdigung der eingeholten Stellungnahme ist das Landratsamt Passau zu der Auffassung gelangt, dass die Pflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr für diesen Bescheid bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Kostengesetz i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Steininger

